

Verein zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland e.V.
Geschäftsstelle der BAG Rhelnsberger Str. 77 10115 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerin
Frau Dr. Ursula von der Leyen
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Berlin, den 4.8.2010

Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten, Geltung der Frauenförder- und Gleichstellungspläne vor Ort, Vertretung im Beirat der Job-Center

Sehr geehrte Frau Ministerin,

zum 1.1.2011 sollen die ARGE 'n zu sog. Gemeinsamen Einrichtungen (Job-Centern) überführt werden.

In §44j wird die Bestellung einer eigenen Gleichstellungsbeauftragten und die Geltung des Bundesgleichstellungsgesetzes geregelt.

In den Kommunen wird zur Zeit geregelt, wie u.a. mit bisher gültigen Dienstvereinbarungen der Kommune umgegangen wird. In den meisten Fällen ist davon auszugehen, dass den kommunalen Beschäftigten die Gültigkeit der bestehenden Dienstvereinbarungen zugesichert wird. Viele Kommunen würden sicherlich auch gerne ihre geltenden **Frauenförder- oder Gleichstellungspläne** für die kommunalen Beschäftigten weiter gelten lassen.

Es stellt sich in diesem Kontext die Frage, ob es möglich ist, dass für kommunale Bedienstete, die dem zukünftigen Job-Center zugewiesen werden, der Frauenförder- bzw. Gleichstellungsplan der jeweiligen Kommune weiter gilt oder gilt das Bundesgleichstellungsgesetz? Wenn ja, wie ist dann mit den Frauenförder- bzw. Gleichstellungsplänen vor Ort umzugehen, die auf den Gesetzgebungen der Länder beruhen? Ist damit auch die Zuständigkeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten für die weiblichen Beschäftigten der Kommune geregelt?

Sprecherinnengremium

x **Roswitha Bocklage**
Stadt Wuppertal
Leiterin der Gleichstellungsstelle für Frau und Mann
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Tel 0 20 2 - 5 63 53 70
Fax 0 20 2 - 5 63 84 91
roswitha.bocklage@stadt.wuppertal.de

Heldrun Dräger
Landkreis Ludwigslust
Beauftragte für Gleichstellung und Migration
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust
Tel 0 38 74 - 6 24 19 61
Fax 0 38 74 - 6 24 39 19 61
h.draeger@ludwigslust.de

Dörthe Domzig
Stadt Heidelberg
Leiterin des Amtes für Chancengleichheit
Bergheimer Straße 69
69115 Heidelberg
Tel 062 21 - 58 15 500
Fax 062 21 - 58 49 160
chancengleichheit@heidelberg.de

Ida Hiller
Stadt Nürnberg
Frauenbeauftragte
Fünferplatz 1
90403 Nürnberg
Tel 09 11 - 231 41 84
Fax 09 11 - 231 50 95
ida.hiller@stadt.nuernberg.de

Dr. Hiltrud Höreth
Stadt Aschaffenburg
Leiterin der Gleichstellungsstelle
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg
Tel 060 21 - 33 0 14 18
Fax 060 21 - 33 07 20
hiltrud.hoereth@aschaffenburg.de

Marianne Lauhof
Stadt Dinslaken
Gleichstellungsbeauftragte
Platz d' Agen 1
46535 Dinslaken
Tel 020 64 - 66 471
Fax 020 64 - 66 11 471
gleichstellungsstelle@dinslaken.de

Carmen Munoz-Berz
Stadt Waldbröl
Gleichstellungsbeauftragte
Theodor-Storm-Straße 6
51545 Waldbröl
Tel 022 91 - 90 81 15
Fax 022 91 - 90 81 55
carmen.munoz-berz@waldbroel.de

Margareta Seibert
Stadt Hessisch Oldendorf
Gleichstellungsbeauftragte
Marktplatz 13
31840 Hessisch Oldendorf
Tel 0 51 52 - 78 21 70
Fax 0 51 52 - 78 23 02
mseibert@stadt-hessisch-oldendorf.de

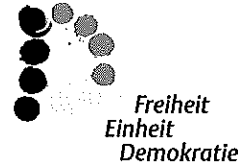
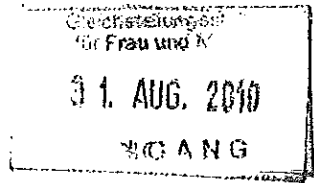
In §18e wird die Bestellung einer **Beauftragten für Chancengleichheit** vorgeschrieben. Mit Hinweis auf diese neue Funktion wird zunehmend argumentiert, dass aufgrund dessen die kommunale Gleichstellungsbeauftragte im Beirat nicht mehr erforderlich sei. Ich gehe davon aus, dass es im Interesse aller sein sollte, die gebündelten Kompetenzen und Vernetzungsstrukturen vor Ort für die Umsetzung des SGB II zu nutzen und eine Beteiligung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in den Beiräten erwünscht ist.

Da die Kooperationsvereinbarungen von den politischen Gremien oftmals schon nach der Sommerpause verabschiedet werden sollen, ist Handlungs- und Klärungsbedarf erforderlich. Für eine schnelle Antwort wäre ich Ihnen somit dankbar.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





Mitglied des Sprecherinnengremiums
der Bundesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros
Frau Roswitha Bocklage
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Gerd Hoofe

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL buero.hoofe@bmas.bund.de

Berlin, **30.** August 2010

Sehr geehrte Frau Bocklage,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. August 2010 an Frau Bundesministerin Dr. von der Leyen, die mich gebeten hat, Ihnen zu antworten. Sie sprechen darin die Bildung der gemeinsamen Einrichtungen zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab dem 1. Januar 2011 und haben Fragen zur Gleichstellungsbeauftragten und den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.

Nach § 44 j des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sind in den gemeinsamen Einrichtungen Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Für die Bestellung und die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten gilt (ausschließlich) das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) entsprechend. Danach bestehen gesetzlich vorgesehene Beteiligungsrechte, soweit der Geschäftsführer nach § 44 d SGB II oder die Trägerversammlung nach § 44 c Absatz 2 SGB II eine Entscheidungskompetenz besitzen.

In den gemeinsamen Einrichtungen wird entsprechend § 11 BGleiG ein Gleichstellungsplan aufgestellt. Dieser betrifft alle Beschäftigten, denen eine Tätigkeit bei den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen ist, unabhängig davon, ob es sich um kommunale Beschäftigte oder Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit handelt. Ein Frauenförder- oder Gleichstellungsplan der zuweisenden Kommune oder Agentur für Arbeit findet keine direkte Anwendung in einer gemeinsamen Einrichtung. Auch eine eventuelle Zusicherung der Weitergeltung kommunaler Dienstvereinbarungen wäre aus dem genannten Grund unzulässig (ausdrückliche Übergangsregelung in § 76 Absatz 5 SGB II für bestehende Dienstvereinbarungen einer Arbeitsgemeinschaft).

Dennoch können bestehende Gleichstellungspläne der Träger berücksichtigt werden. Nach den gesetzlichen Neuregelungen hat die gemeinsame Einrichtung keine Arbeitgeber- oder Dienstherreneigenschaft. Die das Personal zuweisenden Träger behalten damit weiterhin personalrechtliche Entscheidungskompetenzen. In diesem Zusammenhang sind Gleichstellungspläne der Träger von Bedeutung. Die Aufstellung eines Gleichstellungsplans in der gemeinsamen Einrichtung erfolgt möglichst im Einklang und in Abstimmung mit den Gleichstellungsplänen der Träger.

Soweit Sie die Besetzung des örtlichen Beirates ansprechen, erfolgt dieser auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Beirates durch die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung. Die Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bzw. der Gleichstellungsbeauftragten der Kommunen ist nicht speziell geregelt und obliegt der Entscheidung vor Ort. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Aufgabe des örtlichen Beirates bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen bietet sich eine Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt an, da ihr Tätigkeitsfeld speziell auf die Auswirkungen der Leistungserbringung durch die gemeinsame Einrichtung ausgerichtet ist. Zu ihren Aufgaben zählt u. a. die Beteiligung bei der Erstellung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms sowie Fragen der (Wieder-)Eingliederung in Arbeit.

Eine zusätzliche Beteiligung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten kann sinnvoll sein, da sich deren Tätigkeits- und Zuständigkeitsbereich von dem der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt unterscheidet und so die Umsetzung des gesetzlichen Gleichstellungsauftrags auch bei der Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen sachgerecht begleitet werden kann. Eine Beteiligung beider Beauftragten würde also das Anliegen des SGB II unterstreichen, arbeitsmarktpolitische und kommunale Leistungen zusammenzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature consisting of several loops and a long horizontal stroke, written in black ink.

Bocklage Roswitha

Von: Bocklage Roswitha

Gesendet: Mittwoch, 1. September 2010 11:23

An: 'buero.hoofe@bmas.bund.de'

Betreff: Ihr Schreiben vom 30.8.2010 zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten

Sehr geehrter Herr Hoofe,

vielen Dank für Ihre Antwort auf mein Schreiben an Frau Ministerin von der Leyen.

Ich habe zu diesem Schreiben noch zwei Rückfragen, die Sie mir hoffentlich beantworten können.

1. Die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten erfolgt nach BGleIG über eine Wahl aus dem Kreise der weiblichen Beschäftigten. Dies ist in den meisten Bundesländern anders geregelt. Wie ist dies vereinbar?

2. Der Gleichstellungsplan wird für die gemeinsame Einrichtung nach Vorgaben aus dem BGleIG vorgenommen, gleichzeitig hat die gemeinsame Einrichtung keine Arbeitgeber- oder Dienstherreneigenschaft. Wenn ich die "Gemengelage" richtig verstehe, wird demnach ein Teil der städtischen Beschäftigten nach Maßgabe des kommunalen Gleichstellungsplanes und ein anderer Teil der städtischen Beschäftigten nach Maßgabe des neuen Gleichstellungsplanes behandelt. Wie ist dies in der Praxis umsetzbar?

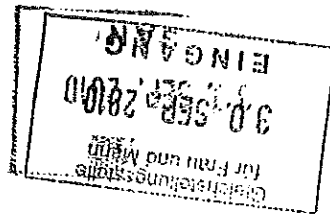
Ich danke Ihnen bereits Vorab für Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichem Gruß
Roswitha Bocklage

Absender

Roswitha Bocklage
Gleichstellungsbeauftragte/Sprecherin der BAG kommunaler
Frauenbüros und Gleichstellungsstellen

Stadt Wuppertal
Gleichstellungsstelle für Frau und Mann
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Tel 02 02 - 563 53 70
Fax 02 02 - 563 84 91
www.wuppertal.de/gleichstellungsstelle



Mitglied des Sprecherinnengremiums
der Bundesarbeitsgemeinschaft
Kommunaler Frauenbüros
Frau Roswitha Bocklage
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

REFERAT Za 4
BEARBEITET VON Walter Theuerkauf
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-2573
FAX +49 30 18 527-1890
E-MAIL walter.theuerkauf@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 28. September 2010

AZ Za 4 - 51/496

Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten nach § 44j SGB II

Sehr geehrte Frau Bocklage,

Herr Staatssekretär Hoofe bedankt sich für Ihre Nachfrage vom 1. September 2010 per Mail und hat mich gebeten Ihnen zu antworten. Sie hatten zu seinem Schreiben vom 30. August 2010 noch Rückfragen, zu denen ich Ihnen die folgenden Erläuterungen geben kann.

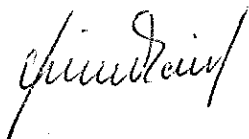
Die Vorschrift des § 44j SGB II enthält eine eigenständige Regelung für die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten und deren Aufgabendurchführung in den Jobcentern, wenn diese als gemeinsame Einrichtungen organisiert sind. Eine effiziente Organisation benötigt möglichst einheitliche Regelungen. Deshalb war es geboten, für die „Gremien“ in den gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen der Organisationsreform der Grundsicherung die Anwendung einheitlichen Rechts vorzuschreiben. Dabei lag es nahe, auf das Bundesrecht zurück zu greifen. Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers, derartige Regelungen zu treffen, ergibt sich aus Art. 91e des Grundgesetzes.

Es trifft zu, dass die gemeinsamen Einrichtungen keine Dienstherrn- oder Arbeitgeberfähigkeit besitzen. Dem Geschäftsführer sind jedoch weitgehende Dienst- und Vorgesetztenfunktionen übertragen. Er trifft einheitliche Entscheidungen für alle in der gemeinsamen Einrichtung tätigen Beschäftigten, unabhängig davon, wer deren Arbeitgeber oder Dienstherr ist. Es war deshalb sinnvoll und notwendig, die entsprechenden Mitwirkungsrechte ebenfalls gesetzlich vorzugeben und einheitlich zu regeln. Es wurden deshalb für die gemeinsame Einrichtungen eigene Gremien gesetzlich eingeführt.

Soweit personalrechtliche Kompetenzen beim Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung liegen, ist für alle in der gemeinsamen Einrichtung tätigen Beschäftigten ein eigener Gleichstellungsplan aufzustellen. Verbleiben Rechte bei den Trägern der Grundsicherung (Einstellungen, Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen), sind die Gleichstellungspläne der Träger einschlägig. Es ist daher notwendig und selbstverständlich, dass die Gleichstellungspläne aufeinander abgestimmt werden. Es lässt sich aber nicht völlig vermeiden, dass für Beschäftigte in den gemeinsamen Einrichtungen unterschiedliche Vorschriften gelten und unterschiedliche Zuständigkeiten bei Personalentscheidungen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theuerkauf', written in a cursive style.

Theuerkauf